

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tari f-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 EURO. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 EURO je angefangene Seite, mindestens 5 EURO. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 EURO ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10.1978, MABl S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20.10.1981, MABl S. 640) 5 bis 75
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 je Akt oder Buch, mindestens 5 EURO
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EURO 5 bis 60
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EURO. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 EURO vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EURO je angefangene Seite, mindestens 5 EURO. 7,50 bis 75 für jede angefangene Stunde
02	006	Niederschriften	
		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden Art. 18a GO, Art. 25a LKrO	10 bis 2500 kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln Art. 36 VwZVG , soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme Art. 32, 35 VwZVG oder unmittelbarer Zwang Art. 34, 35 VwZVG 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	10 bis 150 50 bis 2500 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenverordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen Art. 21 VwZVG 4.0 bei Geldansprüchen	$\frac{1}{2}$ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977 , mindestens 10 EURO 12,50 bis 200
		4.1 sonst	
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	4,50 bis 150
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen,	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	15 bis 1250
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	15 bis 600
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV – , BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau § 5 Abs. 2 FBV ,	

	a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1000
122	Nachschau § 8 FBV	
	a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	15 bis 1000
123	Anordnung § 9 FBV	15 bis 750
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG)	
610	Ausübung des Vorkaufsrechts § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert § 28 Abs. 3 BauGB, § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB-MaßnG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
612	Erteilung eines Negativzeugnisses bezüglich Vorkaufsrecht § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB	10 bis 25
613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000
615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62	Wohnungsaufsicht	
620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
621	Anordnung der Beseitigung von Missständen Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG	200 bis 2500
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen Art. 18, 19 und 22a BayStrWG	10 bis 150
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen	
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600
73	Besondere Amtshandlungen	
73	Marktwesen § 69 GewO	
730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	2 bis 50
75	Bestattungswesen (Friedhof)	
750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600
751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150
752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150
753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250
754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200
8	81 Wasserversorgung	
810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150
85 Telekommunikation		
850	Zustimmungserklärung nach § 50 Abs. 3 TKG zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien	
	a) bei kleinen Baumaßnahmen	10 bis 30 €
	(2 Baugruben, bis max. 50 m Grabenlänge ohne Baustellenbesichtigung und Abnahmehandlung)	75 bis 130 €
	b) bei großen Baumaßnahmen	
	(bei Baustellenbesichtigung vor Beginn und Abnahmehandlung oder mehr als 2 Baugruben oder mehr als 50 m Grabenlänge)	